



**Der Landrat**

**- Untere Immissionsschutzbehörde -**

## **2.Änderungsbescheid**

vom 06.11.2024

**70-6/05/010/24/K1a**

**Energiekontor AG**

**Mary-Somerville-Str. 5 in 28359 Bremen**

**Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen  
in 50170 Kerpen, Gemarkung Manheim , verschiedene Flur und Flurstücke**

**Anlage nach 1.6.2 der 4.BImSchV**

**-Änderung des Anlagentyp und der Nabenhöhe-**

## TENOR

Auf Antrag der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen vom 07.06.2024 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 BGBl. I S. 123), zuletzt geändert durch die BImSchG Novelle vom 09.07.2024 i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der fünf Windenergieanlagen in 50170 Kerpen, Gemarkung Manheim erteilt.

Mit Datum vom 09.12.2022 wurde der Energiekontor AG mit Bescheid 70-6/05/0018/21/Kla die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE-158, 5,5 MW mit einer Nabenhöhe von 120,9 m und einer Nennleistung von je 5,5 MW erteilt. Weiterhin wurde der Energiekontor AG mit Datum vom 23.02.2023 und Aktenzeichen 70-6/05/0008/22/Kla eine weitere Windenergieanlage gleichen Typs und gleicher Nabenhöhe genehmigt.

Mit Datum vom 06.06.2023 wurde eine Änderung des Anlagentyps auf den Typ SG 6.6-155 mit einer Nabenhöhe von 122,5 m und einer Nennleistung von je 6,6 MW unter dem Aktenzeichen 70-6/05/0007/23/Kla beschieden.

Im Rahmen dieses 2. Änderungsantrages wird die Änderung auf den Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von je 5,7 MW beantragt. Der Rotordurchmesser verringert sich von 155 m auf 149 m mit der Folge einer gleichbleibenden Gesamtanlagenhöhe von 200 m.

Dieser Änderungsbescheid ist nur in Verbindung mit den Genehmigungen 70-6/05/0018/21/Kla und 70-6/05/0008/22/Kla sowie 70-6/05/0007/23/Kla wie vorhergehend genannt gültig und ist daher den Genehmigungen beizulegen. Die Nebenbestimmungen und Bedingungen der beiden genannten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide gelten weiter, insofern in diesem Bescheid keine Änderungen vorgenommen wurden.

Im Rahmen anstehender Flurbereinigungsverfahren sind in folgender Tabelle die derzeit gültigen sowie die in absehbarer Zukunft anhängigen Flurdaten dargestellt.

Anlage	Gemarkung alt (neu)	Flur alt (neu)	Flurstück alt (neu)
WEA 1	Manheim	10 (10)	47 (54)
WEA 2	Manheim	10 (10)	50 (55)
WEA 3	Manheim	10 (10)	53 (58)
WEA 4	Manheim	10 (10)	53 (59)
WEA 5	Blatzheim (Manheim)	28 (9)	35 (110)

## Bedingung

- A1. Die gemäß § 35 Abs. 5 S.2 und 3 BauGB erforderliche Rückbausicherung, ist in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB, in Höhe von **224.624 Euro je Anlage** dem Bauamt der Stadt Kerpen (Kopie an Genehmigungsbehörde) vorzulegen. Dieser Betrag entspricht dem im Windenergieerlass NRW angeregten Prozentsatz von 6,5 % der Gesamtinvestition je Anlage. Der Grundstückseigentümer erhält auf Wunsch einen Nachweis über die erteilte Bürgschaft. Die Bürgschaft ist vor Baubeginn beim Bauamt der Stadt Kerpen zu hinterlegen. Bei einem Betreiberwechsel ist eine neue Bürgschaft vorzulegen.

Die Bedingungen A1 der Bescheide mit den Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 entfallen.

- A2. Für die WEA 1,2,3 und 5 ergibt sich gemäß dem im v.g. Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 19.09.2024) dargestellten „Kompensationsbedarf Landschaftsbild“ unter Punkt 6.6 und 6.7 ein Betrag von 96.000 € (80 % der Gesamtsumme von 120.000,00 €).

Das o. g. Ersatzgeld von 96.000 € ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW innerhalb von vier Wochen nach anzuzeigendem Baubeginn (den Beginn bitte der UNB mitteilen) unter Angabe der u. g. Buchungsstelle zur Durchführung geeigneter und zweckgebundener Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege auf folgende Bankverbindung des Rhein-Erft-Kreises zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild zu überweisen:

Kreissparkasse Köln, BIC: COKSDE33	IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
oder	
Postbank Köln, BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05
<b>Verwendungszweck:</b>	<b>7010 5111 0033 7114 03 U 5111 0.01</b>
	und
	<b>Ersatzgeld AZ. 61/2-31-08-1434</b>

Für WEA 4 ergibt sich gemäß dem im v.g. Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: 19.09.2024) dargestellten „Kompensationsbedarf Landschaftsbild“ unter Punkt 6.6 und 6.7 ein Betrag von 24.000 € (20 % der Gesamtsumme von 120.000,00 €).

Das o. g. Ersatzgeld von 24.000 € ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW innerhalb von vier Wochen nach anzuzeigendem Baubeginn (den Beginn bitte der UNB mitteilen) unter Angabe der u. g. Buchungsstelle zur Durchführung geeigneter und zweckgebundener Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege auf folgende Bankverbindung des Rhein-Erft-Kreises zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild zu überweisen:

Kreissparkasse Köln, BIC: COKSDE33	IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
oder	
Postbank Köln, BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

<b>Verwendungszweck:</b>	<b>7010 5111 0033 7114 03 U 5111 0.01</b> und <b>Ersatzgeld AZ. 61/2-31-08-1453</b>
--------------------------	---

Die Bedingungen A4 der Bescheide mit den Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 entfallen.

### Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Schallimmissionen:

**B1. Betrieb zur Nachtzeit (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)**

Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen dürfen nachts im schalloptimierten Modus entsprechend der Schallprognose der Firma Windtest grevenbroich GmbH, vom 13.05.2024 (Berichtsnummer SP24026B1) betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emission sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

**Nachtzeit** Mode 12 mit maximaler Drehzahl von 7,8 U/min bei einer Nennleistung von 4110 kW

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
L <sub>W,Okt</sub> [dB(A)]	80,2	86,4	91,1	92,7	93,4	90,9	83,3	75,3
berücksichtigte Unsicherheiten	□ <sub>R</sub> =0,5 dB			□ <sub>p</sub> =1,2 dB		□ <sub>Prog</sub> =1,0 dB		
L <sub>e, max, Okt</sub> [dB(A)]	81,9	88,1	92,8	94,4	95,1	92,6	85,0	77,0
L <sub>o, Okt</sub> [dB(A)]	82,3	88,5	93,2	94,8	95,5	93,0	85,4	77,4

L<sub>W, Okt</sub>= Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht  
L<sub>e, max Okt</sub>= maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel  
L<sub>o, Okt</sub>= Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich  
□<sub>R</sub>, □<sub>p</sub>, □<sub>prog</sub>= berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>oOkt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge dar und dürfen nicht überschritten werden.

**Betrieb zur Tageszeit (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)**

Die von der Genehmigung erfassten Windenergieanlagen dürfen tags entsprechend der Schallprognose der Firma Windtest grevenbroich GmbH, vom 13.05.2024 (Berichtsnummer SP24026B1) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

**Tagzeit** Mode 0 mit maximaler Drehzahl von 10,7 U/min bei einer Nennleistung von 5700 kW

f [Hz]	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
berücksichtigte Unsicherheiten	$\square_R=0,5$ dB $\square_p=1,2$ dB $\square_{Prog}=1,0$ dB							
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,4	95,6	99,3	101,9	102,6	100,1	92,5	84,5

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_{oOkt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge dar und dürfen nicht überschritten werden.

Die Nebenbestimmungen B1 und B2 der Bescheide mit den Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 entfallen, sowie die Nebenbedingung B1 des Bescheid 70-6/05/0007/23/Kla vom 06.06.2023 entfallen.

Schattenwurf:

- B2. Die Berechnungen zum Schattenwurf der Firma Windtest grevenbroich GmbH mit der Berichtsnummer SW24018B1 vom 18.05.2024 haben Überschreitungen der Grenzwerte von 30 Minuten am Tag und/oder 30 Stunden im Jahr an 12 Immissionsorten ergeben.

IP-Nr.	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	Stunden Pro Jahr [h:min/a]	Stunden Pro Tag [h:min/d]	Stunden Pro Jahr [h:min/a]	Stunden Pro Tag [h:min/d]	Stunden Pro Jahr [h:min/a]	Stunden Pro Tag [h:min/d]
IP01	-/-	-/-	16:31	0:37	16:31	0:37
IP02	-/-	-/-	170:55	2:03	170:55	2:03
IP03	-/-	-/-	237:04	2:27	237:04	2:27
IP09	-/-	-/-	33:21	0:26	33:21	0:26
IP10	-/-	-/-	33:55	0:26	33:55	0:26
IP11	-/-	-/-	42:12	0:30	42:12	0:30
IP12	-/-	-/-	48:52	0:33	48:52	0:33
IP13	-/-	-/-	151:43	1:46	151:43	1:46
IP14	-/-	-/-	20:07	0:33	20:07	0:33
IP15	-/-	-/-	23:08	0:31	23:08	0:31
IP26	-/-	-/-	49:36	0:32	49:36	0:32
IP27	-/-	-/-	51:59	0:33	51:59	0:33

Die Windenergieanlagen sind mit einer entsprechenden Schattenwurfabschaltung (sog. Abschaltmodul) auszurüsten.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden nachfolgende Punkte gemäß der Schattenwurfprognose festgelegt:

Nr. IP	Bezeichnung des IP	UTM ETR 89 Zone 32	
		Rechtswert	Hochwert
IP01	Forster Weg 13, 50170 Kerpen	331788	5639062
IP02	Forster Weg 2, 50170 Kerpen	332177	5638708
IP03	Forster Weg 4, 50170 Kerpen	332271	5638593
IP09	Anton Mungen Str.34, 50170 Kerpen	330117	5637512
IP10	Anton Mungen Str.36, 50170 Kerpen	330131	5637520
IP11	Hohlweg 62, 50170 Kerpen	330137	5637593
IP12	Lerchenweg 14, 50170 Kerpen	330159	5637758
IP13	Forster Weg 7, 50170 Kerpen	332445	5638688
IP14	Forster Weg 16, 50170 Kerpen	333373	5638556
IP15	Forster Weg 20, 50170 Kerpen	333307	5638427
IP26	Lerchenweg 2, 50170 Kerpen	330165	5637664
IP27	Lerchenweg 10, 50170 Kerpen	330160	5637723

Die Nebenbestimmung B7 der Bescheide mit den Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 sowie die Nebenbedingung B2 des Bescheid 70-6/05/0007/23/Kla vom 06.06.2023 entfallen.

## Nebenbestimmungen zum Luftfahrtrecht

- C1. Die Windkraftanlagen dürfen nur an dem nachfolgend genannten Standort mit den nachfolgend genannten Höhen errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Koordinaten WGS 84 Ost / Nord	Max. Höhe in Meter ü. NHN
WEA 1	N 50 52 15,05 / E 06 36 04,61	295,8 m
WEA 2	N 50 52 19,94 / E 06 36 27,42	294,7 m
WEA 3	N 50 52 04,54 / E 06 36 16,70	297,6 m
WEA 4	N 50 52 08,66 / E 06 36 37,13	296,9 m
WEA 5	N 50 52 12,93 / E 06 36 57,37	295,6 m

Die Nebenbestimmung G5 der Bescheide mit den Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 sowie die Nebenbedingung D1 des Bescheid 70-6/05/0007/23/Kla vom 06.06.2023 entfallen.

- C2. Die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- C3. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- C4. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- C5. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalt-einrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- C6. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- C7. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.

- C8. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-1520-24-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- C9. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- C10. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- C11. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- C12. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

#### **Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und Brandschutz**

- D1. Gutachten zur Prüfstatik und zur Standsicherheit für die hier beantragten WEA Typen müssen vor Baubeginn beim Bauordnungsamt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- D2. Es müssen entsprechende Abschaltungen hinsichtlich der Turbulenzsicherheit wie im zugrunde gelegten Gutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH, Berichtsnummer 2024-C-076-P3-R5 vom 27.09.2024 (Kapitel A.2.6) implementiert werden. Ein Nachweis darüber muss der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorgelegt werden.
- Die Nebenbestimmungen F9 der Bescheide mit den Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 entfallen und werden durch E2 dieses Bescheides ersetzt.
- D3. Das Brandschutzkonzept inkl. dazugehöriger Brandschutzpläne ist nach der Brandschutzdienststelle nach der Genehmigung möglichst in digitaler Form (\*.pdf) zur Verfügung zu stellen.
- D4. Die Ausführungen aus dem Brandschutzkonzept Vorgang/ Nr. BSK 3221b des Dipl.-Ing. H.H. Janssen vom 21.05.2024 sind genauestens einzuhalten, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird:
- zu Punkt IV.1.2 Nachweis der Löschwasserversorgung - Seite 6  
 Nochmaliger Hinweis aufgrund der Ausführung im Brandschutzkonzept:  
 Im unbebauten Außenbereich ist die Kommune grundsätzlich nicht verpflichtet eine Löschwasserversorgung für einzelne, bauliche Anlagen sicher zu stellen. Dies obliegt im Bedarfsfall dem Objekteigentümer im Rahmen einer besonderen

Löschwasserversorgung. Die Entscheidung wie im Einsatz und ob überhaupt eine Löschwasserversorgung im Außenbereich sichergestellt wird und ob und wie viele Tanklöschfahrzeuge eine Kommune vorhält obliegt der Entscheidung der Einsatzleitung der Feuerwehr (Einsatz) bzw. der Kommune (Planung) z.B. im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung und wird nicht seitens eines Sachverständigen im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes vorgegeben. Ebenfalls lässt sich aus der Formulierung im BSK in keinster Weise die Verpflichtung der Kommune ableiten, dass die derzeit vorgehaltenen Fahrzeuge der Feuerwehr Kerpen auch dauerhaft vorgehalten werden bzw. sich der Fuhrpark nicht ändern kann.

- zu Punkt IV.1.16 Betrieblicher Brandschutz - Seite 9  
Vor Nutzungsaufnahme sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Alarmierungsablauf abzustimmen und mindestens folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:
  - a. Die genauen Geokoordinaten der einzelnen WEA
  - b. Die Betriebsnummer der WEAs
  - c. Die Daten des Betreibers (Bezeichnung, Anschrift, Telefonnummer)
  - d. Die Kontaktdaten für eine ständige Erreichbarkeit in Notfällen.um bei einer Alarmierung eine eindeutige Zuordnung des Schadenortes mit den WEAs zu ermöglichen.
  
- zu Punkt IV.1.16 Betrieblicher Brandschutz - Seite 9  
Durch den Betreiber sind vor der Inbetriebnahme Termine mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen, in welchen die Feuerwehr durch eingewiesenes Personal geschult wird. Die Details sind vor der Durchführung der Termine mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

#### **Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht**

Im Folgenden werden alle geltenden Nebenbestimmungen aufgezählt. Darunter auch weiterhin geltende Nebenbestimmungen aus den Änderungsbescheiden 70-6/05/0018/21, 70-6/05/0008/22 und 70-6/05/0007/23.

- E1. Die Maßnahmen aus Kapitel 6.3 „Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen“ des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom 19.09.2024 sind vollständig umzusetzen. Abweichend davon ist
- die Baufeldfreimachung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. - 30.09.) durchzuführen [...]“ (vgl. Punkt Nr. 12 des LBP)
  - die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (bspw. zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) zu vermeiden [...]“ (vgl. Punkt Nr. 17 des LBP)
- E2. Die Kranstellflächen sind dauerhaft von Aufwuchs frei zu halten, um die Attraktivität der Flächen für Vögel gering zu halten. Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich der Anlagen zu verzichten und mechanische Maßnahmen alternativ durchzuführen.
- E3. Der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln am Mast der WEA auf das unbedingt notwendige Minimum zu reduzieren und das Einbringen auf umliegende Vegetationsflächen ist zu vermeiden.

- E4. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs sind organisatorisch und planerisch auf ihr absolutes Minimum zu reduzieren.
- E5. Da im Bereich der Zufahrten/Schwenkbereiche die Entnahme von insg. 6 jungen Bäumen im Umfang von ca. 222 m<sup>2</sup> erforderlich wird, ist diese gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres vorzunehmen, um die Zerstörung von Nestern oder die Verletzung bzw. Tötung von Nestlingen sicher auszuschließen.
- E6. Als Ersatzmaßnahme für die Entnahme von 6 jungen Bäumen sind 6 neue Bäume nachzupflanzen. Es sind Hochstämme mit Ballen und mit einem Stammumfang von mind. 10- 12 cm zu pflanzen. Diese sind zu pflegen und bei absterben zu ersetzen. Bzgl. des Pflanzortes ist sich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- E7. Zur Kontrolle der Durchführung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen und die jeweiligen Kontaktpersonen sind der UNB (61@rhein-erft-kreis.de) im Vorfeld zu benennen.
- E8. Die Überprüfungen der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen und gegenüber der UNB während des gesamten Bauzeitraums zu dokumentieren.
- E9. Während der Baufeldfreimachung sowie der Bauphase sind Schall- und Lichtemissionen auf das erforderliche Maß und den notwendigen Zeitraum zu beschränken, um brütende, durchziehende oder ruhende Vogel- und Fledermausarten möglichst wenig zu stören.
- E10. Die in der Artenschutzprüfung (Stand: 15.05.2024) genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des Kapitels 8 sind vollständig umzusetzen. Abweichend bzw. zusätzlich hierzu sind folgende Punkte aufzunehmen:
- a. Vor Baubeginn muss der Genehmigungsbehörde durch den Antragssteller ein entsprechender Nachweis an die UNB vorgelegt werden aus der hervorgeht, dass die in Kapitel 8 der Artenschutzprüfung bzw. Kapitel 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche auf einer Fläche von 2,1 ha vollumfänglich durchgeführt bzw. erfüllt sind. Diese Maßnahmen dienen der lückenlosen Übernahme der Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung durch das Vorhaben. Vor Baubeginn muss daher folgendes festgelegt werden:
    - die Art der Maßnahmen
    - die konkreten Standorte inkl. Flächenverfügbarkeit und eventueller Dienstbarkeit
    - der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen
  - b. Die Mastfüße sind farblich bis zu einer Mindesthöhe von 15 m so zu gestalten, dass ein signifikant erhöhtes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG für die Graumammer ausgeschlossen werden kann (vgl. Worm et al., 2014). Eventuelle Abweichungen von dieser Nebenbestimmung sind vor Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
  - c. Das Gondelmonitoring ist mit den im Antrag genannten Abschaltmodalitäten (mind. vollständige Abschaltung zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe) im ersten Betriebsjahr im Zeitraum 01.04. - 31.10. durchzuführen.

Aus den der UNB bekannten Fledermausuntersuchungen im Rhein-Erft-Kreis ist bekannt, dass insbesondere Abendsegler je nach Witterung bereits im März und

noch in den ersten Novemberwochen bei ihrem Flug zu ihren Winterquartieren beobachtet werden. Daher ist das Gondelmonitoring ohne eine Abschaltung der Anlagen jeweils im Zeitraum vom **01.03.** bis mindestens **15.11.** durchzuführen.

- d. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde und der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich wird, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung zu erfassen, aufzubewahren und der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10-Minuten-Mittel erfasst werden.
  - e. Das Gondelmonitoring sollte mind. an den Anlagen WEA 2 und WEA 5 erfolgen. Die Stelle zum Einbau des Batcorders in die Gondel ist vorab mit der UNB abzustimmen.
  - f. Die akustische Erfassung für das Gondelmonitoring ist mit einem Batcorder nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat (Fachkundenachweis), durchzuführen. Der Batcorder ist mit mind. 150 Aufnahmen/Jahr bei einer Empfindlichkeit von -36 dB und einer Nachlaufzeit von 200 ms einzustellen.
  - g. Die Auswertung der Aufzeichnungen ist unter Anwendung des frei verfügbaren Datenbanktools "Renebat II und III für eine automatisierte Auswertung von Gondelmonitoringdaten" nach Artengruppen und einer Schlagopferzahl von <1 als Grundeinstellung durchzuführen.
  - h. Die originalen Aufzeichnungsdaten des Gondelmonitorings, die für die Auswertung nach Renebat verwendet wurden, sind der UNB zusammen mit dem Auswertungsgutachten und dem Fachkundenachweis auch in digitaler Form zu Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind spätestens 4 Wochen nach Ablauf des 1. Monitoringjahres der UNB vorzulegen.  
Die an die Auswertung angepassten Abschaltbedingungen für das 2. Monitoringjahr sind einvernehmlich mit der UNB abzustimmen. Für die Auswertung ist ein ausreichendes Zeitfenster zu berücksichtigen. Die WEA können dann im zweiten Jahr mit den abgestimmten Abschaltalgorithmen betrieben werden.
  - i. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres kann ein Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB des Rhein-Erft-Kreises für 5 Jahre festgelegt werden. Anschließend ist eine Überprüfung des Abschaltalgorithmus unverzüglich durchzuführen und aufgrund der Prüfergebnisse ggf. eine Modifikation des Algorithmus vorzunehmen. Solange keine einvernehmliche Abstimmung für das zweite Jahr erfolgt ist, sind die Abschaltzeiten des ersten Jahres beizubehalten. Solange keine einvernehmliche Abstimmung für den endgültigen Abschaltalgorithmus erfolgt ist, sind die Abschaltzeiten des zweiten Jahres beizubehalten.
- E11. Alle an die Baustelleneinrichtungsfläche oder den Zufahrten angrenzenden Bäume und Gehölze und deren Wurzelbereiche sind bei Gefährdung entsprechend der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen" während der Bauzeit zu schützen. Die Einschätzung der Gefährdung und die Wahl der geeigneten Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 sind von der ökologischen Baubegleitung vorzunehmen.
- E12. Fahrzeuge, Geräte und Baumaschinen sind nur auf befestigten Flächen oder innerhalb der abgegrenzten Baustelleneinrichtungsflächen abzustellen oder zu betreiben.

- E13. Abweichungen von den eingereichten Planunterlagen sind im Vorfeld ggf. einvernehmlich mit der UNB abzustimmen.
- E14. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der UNB mitzuteilen.
- E15. Treten wider Erwarten und entgegen des Antrages weitere, nicht aufgeführte Beeinträchtigungen auf, behalte ich mir die Anordnung geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flächen sowie zum Ausgleich nicht genehmigter Eingriffe gemäß den §§ 14, 15 und 17 BNatSchG vor.

## **BEGRÜNDUNG**

Mit den Bescheiden vom 09.12.2022 mit dem AZ: 70-6/05/0018/21/Kla und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 sowie dem Bescheid 70-6/05/0007/23/Kla vom 06.06.2023 wurde dem Antragsteller die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in 50170 Kerpen, in den im Tenor genannten Gemarkungen, Fluren und Flurstücken erteilt.

Mit Datum vom 07.06.2024 stellte der Antragsteller den 2.Änderungsantrag für die 5 Windenergieanlagen. Gegenstand der Änderung ist die Änderung des Anlagentyps bei gleichbleibenden Standorten aber mit erhöhter Nabenhöhe bei gleichzeitiger Verringerung des Rotordurchmessers, wodurch die Gesamthöhe nahezu gleichbleibend ist. Die Nennleistung verringert sich von 6,6 MW auf 5,7 MW.

Mit Datum von 22.07.2024 wurden die Antragsunterlagen vervollständigt. Nach Prüfung der Vollständigkeit wurden die weiteren Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Änderungsverfahrens beteiligt. Aufgrund der geringfügigen Änderungen wurden lediglich die Luftfahrtbehörden, sowie die Stadt Kerpen, die Naturschutzbehörde und das Fernstraßenbundesamt beteiligt.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 19 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

### **Änderung von Bedingungen**

Aufgrund der Typänderung von ursprünglich SG 6.6-155, 6,6 MW auf aktuell Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von je 5,7 MW haben sich auch die Investitionskosten für die Anlagen geändert, so dass die Bedingung A1 auf die aktuellen Investitionskosten angepasst wurde. Die Bedingung aus den beiden Genehmigungsbescheiden, Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 sowie dem 1.Änderungsbescheid mit dem Aktenzeichen 70-6/05/0007/23/Kla entfällt. Die Rückbausicherung beläuft sich nun auf 224.624 Euro je Anlage.

## Naturschutz

Der naturschutzfachlichen Stellungnahmen von Herrn Dr. Prell, Büro für Ökologie & Landschaftsplanung (15.05.2024) stimmt die Untere Naturschutzbehörde nicht vollumfänglich zu. Nach Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) vom 19.09.2024 stimmt die Untere Naturschutzbehörde unter Formulierung der oben aufgeführten Nebenbedingungen zu.

## Schall

Durch die Typen- und Nabenhöhenänderung ergeben sich hinsichtlich des nächtlichen Schallbetriebsmodus Änderungen. Die Anlagen werden im leistungsreduzierten Modus wie unter Nebenbedingung B1 festgeschrieben betrieben, um die Immissionspegel an den Immissionsorten einzuhalten.

Für den Tagbetrieb ist nach wie vor keine Betriebseinschränkung erforderlich.

Durch die Änderung des Anlagentyps ändern sich die zugrunde gelegten Oktavspektren des Nacht- sowie des Tagbetriebs. Beide Oktavspektren wurden in diesem Bescheid neu festgeschrieben, so dass die alten Nebenbestimmungen B1 und B2 aus den Genehmigungen mit den Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 sowie der Bedingung B1 des Bescheid 70-6/05/0007/23/Kla vom 06.06.2023 durch die in diesem Bescheid gefasste Nebenbestimmung B1 ersetzt werden.

## Schatten

Neue Eingangsparameter für die Schattenwurfprognose ergeben sich lediglich durch die Nabenhöhenänderung, und die geringere Größe des Rotordurchmessers. Verglichen mit den Berechnungen aus dem ursprünglichen Gutachten aus der letzten Änderungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 70-6/05/0007/23/Kla vom 06.06.2023 ergeben sich keine Änderungen in der Anzahl von IP's mit Überschreitungen der Grenzwerte für maximale Beschattungsdauern pro Tag. Die Installation eines Schattenabschaltmodul ist dementsprechend beizubehalten.

Die Nebenbestimmung B7 der Bescheide mit den Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 sowie die Bedingung B2 des Bescheid 70-6/05/0007/23/Kla vom 06.06.2023 entfallen und werden durch die Nebenbestimmung B2 dieses Bescheides ersetzt.

## Bundeswehr und Luftfahrtbehörde

Die Bundeswehr hat entgegen den vorher erteilten Genehmigungen umfangreiche Auflagen hinsichtlich einer sogenannten bedarfsgerechten Steuerung formuliert. Diese sind oben entsprechend übernommen worden. Die Nebenbestimmung G5 der Bescheide mit den Aktenzeichen 70-6/05/0018/21/Kla vom 09.12.2022 und 70-6/05/0008/22/Kla vom 23.02.2023 sowie die Nebenbedingung D1 des Bescheid 70-6/05/0007/23/Kla vom 06.06.2023 entfallen damit.

Durch die Errichtung des Bauvorhabens werden keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet (§ 18a LuftVG).

### Standorteignung / Turbulenz

Ein Gutachten zur Standorteignung der Firma F2E, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Berichtsnummer 2024-C-076-P3-R5 vom 27.09.2024 liegt vor. Die im Kapitel A.2.6 aufgeführten Betriebsbeschränkungen sind vor Inbetriebnahme zu implementieren. Für die beantragten Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 5.X mit 125 m Nabhöhe liegt ein Prüfbescheid für eine Typenprüfung des TÜV Süd vom 20.02.2024, Prüfnummer 3114113-163-d Rev. 6 vor. Prüfgrundlage ist die DIBt-Richtlinie 2012.

### Optisch bedrängende Wirkung

Dem Änderungsantrag liegen keine Darstellung und Beurteilung zur optisch bedrängenden Wirkung bei. Jedoch ist diese Betrachtung bereits in den ersten Anträgen erfolgt mit dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall keine Wohngebäude in einem relevanten Abstand vorhanden sind. Das nächstliegende Wohnhaus liegt in einer Entfernung von >1000 m. Da sich die Gesamthöhe nur marginal ändert gilt diese Betrachtung auch für den hier vorliegenden Änderungsantrag.

### Zusammenfassende Beurteilung

Im Ergebnis bin ich als Untere Immissionsschutzbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm, TA-Luft) in vollem Umfang entsprochen wird.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass nach Entfallen bzw. Ersetzen oder neu Aufnahme von Nebenbestimmungen weiterhin sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung daher zu erteilen.

### KOSTENENTSCHEIDUNG ZUM GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

## ANTRAGSUNTERLAGEN

Register Lfd.Nr.	Unterlagen	Anzahl Seiten
1	ANTRAG GEMÄSS § 4 BIMSCHG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 1 WEA 01 bis WEA 05</li> <li>• Formular 2 WEA 01 bis WEA 05</li> </ul>	4 1
2	PROJEKTBECHREIBUNG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektkurzbeschreibung</li> <li>• Übersichtslagepläne M 1:25.000 &amp; M 1:10.000</li> </ul>	4 2
3	ANLAGENBESCHREIBUNG <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Beschreibung</li> <li>• Servicelift</li> <li>• Allgemeine Dokumentation Fundamente</li> <li>• Anlagenansicht (Plan)</li> <li>• Abmessung Gondel und Rotorblätter</li> <li>• Schalplan</li> <li>• Eingangsgrößen für Schallemissionen</li> <li>• Schattenwurfmodul</li> </ul>	22 12 8 2 6 1 139 8
4	UWELTAUSWIRKUNGEN <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsmittel und wassergefährdende Stoffe</li> <li>• Sicherheitsdatenblätter</li> <li>• Abfälle &amp; Nachweise</li> </ul>	30 457 14
5	KARTEN <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1:10.000 Übersicht</li> <li>• 1:5.000 Flurkarte</li> <li>• 1:2.500 Wege und Stellplatzkarte</li> <li>• 1:25.000 Übersichtslageplan</li> </ul>	1 1 3 1
6	BAUANTRAGSUNTERLAGEN <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauantragsformular</li> <li>• Baubeschreibung &amp; Betriebsbeschreibung</li> <li>• Angaben statistische Ämter</li> <li>• Ausweis Architektenkammer</li> <li>• Eigentümerverzeichnis</li> <li>• Datenblatt Hindernisse Luftfahrtbehörde ; Hindernisangaben für die Wehrbereichsverwaltung und Luftfahrtbehörde</li> <li>• Abstandsflächenberechnung</li> <li>• Sicherheitseinrichtungen /Eisdetektion</li> <li>• Blitzschutz</li> <li>• Kennzeichnung und Sicherheitsbefuerung</li> <li>• Brandschutzkonzept und Grundlagen</li> <li>• Arbeitsschutz und Sicherheit</li> <li>• Evakuierungskonzept</li> <li>• Sicherheitshandbuch</li> </ul>	3 5 15 2 1 2  1 8 10 24 19 12 10 80 9

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfbescheide zur Typenprüfung</li> <li>• Baugrundgutachten</li> <li>• Gutachten zur Standorteignung vom 27.09.2024</li> </ul>	50 52
7	<p>NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZGUTACHTEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftspflegerischer Begleitplan</li> <li>• Übersichtslageplan in Anspruch genommene Flächen</li> <li>• Artenschutzprüfung vom 15.05.2024</li> </ul>	26 2 52
8	<p>SCHALLIMMISSIONSPROGNOSE</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gutachten</li> </ul>	57
9	<p>SCHATTENWURFPROGNOSE</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gutachten</li> </ul>	191
10	<p>SONSTIGES</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herstellungs- und Rohbaukosten</li> <li>• Rückbaumaßnahmen und Kosten</li> <li>• Rückbauverpflichtungserklärung</li> </ul>	2 14 1
11	<p>NACHGELIEFERTE UNTERLAGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gutachten zur Standorteignung vom 27.09.2024 ; 2024-c-076-P3-R5</li> <li>• Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand 19.09.2024</li> </ul>	52 23

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### Hinweis:

Gemäß § 63 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zur Zeit geltenden Fassung entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, so dass die Anlage auch im Falle einer Klage errichtet werden kann.

Bergheim, den 06.11.2024

Im Auftrag

